

Aktenzeichen: 6 AZR 204/79

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 19. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 295, 297, 615; BUrLG §§ 6, 7 Abs. 4

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 204/79

14 Sa 1014/78 Düsseldorf

Verkündet am
19. November 1981

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. November 1981 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Linde und Dr. Hoffmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 4. Januar 1979 - 14 Sa 1014/78 - aufgehoben.
 - a) Soweit das Landesarbeitsgericht dem Kläger 1.800,-- DM (Urlaubsabgeltung) zuerkannt hat, wird der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

b) Im übrigen wird auf die Berufung der
Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts
Wesel vom 14. Juni 1978 - 3 Ca 28/78 -
abgeändert und die Klage abgewiesen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat auch über die
Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1974 bei der Beklagten als Schweißer zu einem Stundenlohn von 10,50 DM brutto beschäftigt. Mit Schreiben vom 13. Januar 1977 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 28. Januar 1977. Die gegen diese Kündigung gerichtete Klage hatte in beiden Instanzen Erfolg; das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 28. November 1977 ist rechtskräftig geworden. Der Kläger war vom 11. Januar 1977 bis zum 27. Februar 1977 arbeitsunfähig erkrankt. Am 20. Juni 1977 hat er ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber begonnen.

Mit seiner am 9. Januar 1978 eingegangenen Klage hat der Kläger Lohnfortzahlung und Lohn für die Zeit vom 29. Januar bis 19. Juni 1977 sowie Urlaubsabgeltung gefordert. Gemäß Teilvergleich hat die Beklagte Lohn für die Zeit vom 29. Januar bis 21. Februar 1977 (Ablauf der Sechswochenfrist) und für die Zeit vom 3. Juni 1977 bis 19. Juni 1977 gezahlt, für die unstreitig der Prozeßbevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 2. Juni 1977 die Arbeitskraft des Klägers angeboten hat.

Der Kläger hat noch Lohn gefordert

für die Zeit vom 28. Februar bis 2. Juni 1977 in Höhe von	7.125,-- DM brutto
sowie die Urlaubsabgeltung für Januar bis Juni 1977, d.h. für 12 Tage in Höhe von	<u>1.800,-- DM brutto</u>
	8.925,-- DM brutto
abzüglich des erhaltenen Arbeits- losengeldes in Höhe von	2.957,40 DM.

Der Kläger meint, er habe die Beklagte auch für die Zeit nach Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, also für die Zeit vom 28. Februar bis zum 2. Juni 1977 in Annahmeverzug gesetzt. Unstreitig hat der Kläger die Beklagte nach Ausspruch der Kündigung zweimal aufgesucht, und zwar am 23. Februar 1977, um einen Auszahlungsschein für Kranken- und Übergangsgeld ausfüllen zu lassen und nochmals einige Tage später, um eine Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitsamt zum Bezug von Arbeitslosengeld zu erlangen.

Der Kläger hat behauptet, am 23. Februar 1977 sei er bei der Beklagten erschienen, um seine Arbeitskraft anzubieten. Der Lohnbuchhalter K habe ihn jedoch nicht zu Wort kommen lassen. Bei seinem zweiten Besuch habe er sich erkundigt, ob er nach seiner Wiedergenesung weiterbeschäftigt werden könne. Dies sei abgelehnt worden. In einem späteren Schriftsatz hat er seinen Vortrag dann dahingehend berichtigt, er habe am 23. Februar 1977 bereits gewußt, daß er ab 28. Februar 1977 wieder arbeitsfähig sei und habe auch seine Arbeitskraft angeboten. Der Zeuge K habe jedoch erklärt, man müsse abwarten, was beim Gericht herauskomme. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm 8.925,-- DM brutto abzüglich 2.957,40 DM netto nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß der Kläger seine Arbeitskraft angeboten hat. Zum Anspruch auf Urlaubsabgeltung hat sie die Auffassung vertreten, dem Kläger stehe allenfalls ein Anspruch für die Zeit bis einschließlich Mai 1977 zu, da der Kläger ab Juni einen Urlaubsanspruch gegen seinen neuen Arbeitgeber habe. Im übrigen sei die Geltendmachung rechtsmißbräuchlich, da der Kläger in dieser Zeit nur 16 Tage gearbeitet bzw. seine Arbeitskraft angeboten habe.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

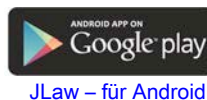


Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet. Sie führt zur Klagabweisung, soweit der Kläger Lohn in Höhe von 7.125,-- DM fordert. Wegen der vom Kläger begehrten Urlaubsabgeltung in Höhe von 1.800,-- DM ist der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat insbesondere ausgeführt, nach der Beweisaufnahme erster Instanz sei zwar davon auszugehen, daß der Kläger seine Arbeitskraft nach der Wiedergenesung nicht ausdrücklich nochmals angeboten habe. Es sei aber ausreichend gewesen, daß der Kläger die Beklagte über das Ende seiner Arbeitsunfähigkeit informiert habe. Eine solche Mitteilung sei dem vom Kläger der Beklagten vorgelegten Auszahlungsschein für Kranken- und Übergangsgeld der AOK zu entnehmen. Auf diesem Auszahlungsformular habe der Arzt dem Kläger am 22. Februar 1977 bescheinigt, der letzte Tag der Arbeitsunfähigkeit werde der 27. Februar 1977 sein. Die Bescheinigung trage die Überschrift "Endbescheinigung". Dieses Auszahlungsformular habe der Kläger am folgenden Tag, dem 23. Februar 1977, dem Buchhalter K der Beklagten vorgelegt. Dieser habe daraufhin die auf der Rückseite des Formulars befindliche "Erklärung des Arbeitgebers" ausgefüllt, abgestempelt und unterzeichnet. Hiernach sei der Beklagten am 23. Februar 1977 bekannt gewesen, daß die Arbeitsunfähigkeit des Klägers am 27. Februar 1977 endete. Darüber hinaus sei der Beklagten bekannt gewesen, daß der Kläger noch arbeitslos war. Dies habe sich aus dem späteren Verlangen des Klägers, ein Formular zur Vorlage beim Arbeitsamt zum Bezug von Arbeitslosengeld auszufüllen, gezeigt. Damit sei der Anspruch des Klägers auf Lohn für die Zeit vom 28. Februar bis 2. Juni 1977 nach § 615 BGB begründet. Dies bedeute gleichzeitig, daß das Verlangen des Klägers auf Urlaubsabgeltung nicht rechtsmißbräuchlich sei.

II. Die Revision rügt zu Recht die Verletzung des § 615 Satz 1 BGB. Der Kläger hat die Beklagte vor dem Schreiben vom 2. Juni 1977 nicht in Annahmeverzug gesetzt. Der Senat ist an die nicht mit Verfahrensrügen angegriffene Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts gebunden, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme



könne nicht festgestellt werden, daß der Kläger seine Arbeitskraft der Beklagten am 23. oder 28. Februar 1977 angeboten habe. Auch aus dem sonstigen Verhalten des Klägers kann - entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts - nicht geschlossen werden, er habe seine Arbeitskraft - etwa am 23. oder 28. Februar 1977 - wirksam angeboten.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zunächst zu Recht davon ausgegangen, daß die Mitteilung über eine alsbaldige Wiedergenesung nicht eindeutig genug ist, um den Annahmeverzug auszulösen und nicht der Mitteilung gleichkommt, der Kläger sei bereits genesen (vgl. BAG AP Nr. 26 und 31 zu § 615 BGB). Das Landesarbeitsgericht führt dann jedoch aus, eine Anzeige der Beendigung der Arbeitsunfähigkeit sei dem vom Kläger der Beklagten vorgelegten Auszahlungsschein für Kranken- und Übergangsgeld der AOK Dinslaken zu entnehmen. Der Kläger war aber am 23. Februar 1977 noch arbeitsunfähig und er konnte zu dieser Zeit seine Arbeitskraft daher nicht wirksam anbieten (§ 297 BGB). Das Bundesarbeitsgericht hat in den bereits genannten Entscheidungen als Voraussetzung für den Annahmeverzug ein wörtliches Angebot nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit gefordert. Eine Prognose über die baldige Beendigung der Arbeitsunfähigkeit reicht nicht aus; die Arbeitsleistung kann erst nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit wörtlich angeboten werden. Schon deshalb konnte der Kläger am 23. Februar 1977 seine Arbeitsleistung nicht wirksam anbieten.

2. Abgesehen davon hat der Senat Bedenken, der Ansicht des Landesarbeitsgerichts zu folgen, der Kläger habe am 23. Februar 1977 durch Vorlage des Auszahlungsscheins der Beklagten erklärt, seine Arbeitsunfähigkeit werde am 27. Februar 1977 enden. Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des angefochtenen Urteils hat der Kläger der Beklagten am 23. Februar 1977 einen Auszahlungsschein für Kranken- und Übergangsgeld der AOK vorgelegt mit der Bitte, ihn auszufüllen. Auf der Vorderseite dieses Formulars befindet sich der Vermerk des Arztes vom 22. Februar 1977, der letzte Tag der Arbeitsunfähigkeit werde der 27. Februar 1977 sein. Auf der Rückseite des Formulars hat der Buchhalter der Beklagten der Bitte des Klägers entsprechend die Fragen nach dem letzten



Tag der Arbeit vor der Erkrankung und dem Tag, bis zu dem Arbeitsentgelt weitergezahlt worden ist, beantwortet. Das Landesarbeitsgericht hat weder festgestellt, der Kläger sei dort erschienen, um mitzuteilen, er werde alsbald wieder arbeitsfähig sein, noch, daß der Kläger den Buchhalter auf dieses Attest des Arztes hingewiesen hat. Aus der Bitte des Klägers, die Bescheinigung für die AOK auszufüllen, brauchte die Beklagte nicht den Eindruck zu gewinnen, der Kläger habe ihr mitgeteilt, er werde alsbald wieder arbeitsfähig und arbeitswillig sein, so daß die Beklagte sich wegen dieser Erklärung des Klägers hätte entscheiden müssen, ob sie den Kläger wieder bei ihr arbeiten lassen wolle. Hat der Kläger aber gegenüber der Beklagten nicht einmal erklärt, er werde alsbald wieder arbeitsfähig sein, konnte aus einer derartigen Erklärung auch nicht die weitere Erklärung entnommen werden, er biete gleichzeitig an, nach der Genesung wieder bei der Beklagten zu arbeiten.

Daß der Kläger mit der einige Tage später geäußerten Bitte, eine Bescheinigung für das Arbeitsamt auszufüllen, seine Arbeitskraft angeboten oder auch nur angezeigt habe, er sei arbeitsfähig, hat das Landesarbeitsgericht nicht angenommen. Ob die Beklagte beim Ausfüllen dieses Formulars erkennen konnte, der Kläger habe zwischenzeitlich keine neue Anstellung gefunden, ist rechtlich unerheblich, wenn dieser nicht zum Ausdruck gebracht hat, er sei wieder arbeitsfähig und arbeitswillig. Demnach sind die noch geltend gemachten Lohnansprüche mangels Annahmeverzugs der Beklagten unbegründet.

III. Wegen des Urlaubsabgeltungsanspruchs war der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Zwar ist das Begehren des Klägers, ihm 12 Tage Urlaub abzugelten, nicht rechtsmißbräuchlich wegen eines etwa bestehenden Mißverhältnisses zwischen geleisteter Arbeit und gefordertem Urlaub, wie das angefochtene Urteil nicht verkennt. Der Kläger hat im Januar 1977 bis zu seiner Erkrankung am 11. Januar gearbeitet, und er hat die Beklagte unstreitig in Annahmeverzug gesetzt für die Zeit vom 3. bis zum 19. Juni 1977, so daß der Kläger der Beklagten im Urlaubsjahr nicht weniger Arbeitstage arbeitsfähig zur Verfügung gestanden hat als er Urlaub bzw. Urlaubsabgeltung fordert. Dies gilt auch, wenn berücksichtigt wird, daß der Kläger in der noch längeren Zeit die Beklagte nicht in Annahmeverzug gesetzt hat.



[Kostenlos](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Das Landesarbeitsgericht hat aber übersehen, daß ein etwaiger Freizeitanspruch gegenüber dem neuen Arbeitgeber, bei dem der Kläger ab 20. Juni 1977 gearbeitet hat, einem Abgeltungsanspruch gegenüber der Beklagten vorgeht. Erheblich ist insoweit, ob im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung des Abgeltungsanspruchs bereits ein Anspruch auf Naturalurlaub gegen den neuen Arbeitgeber entstanden war (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 7 BUrlG Abgeltung). Dazu sind entsprechende Feststellungen zu treffen. Falls kein derartiger Anspruch auf Freizeitgewährung entstanden ist, wird ein Abgeltungsanspruch gegenüber der Beklagten nicht etwa dadurch beeinträchtigt, daß der Kläger Arbeitslosengeld erhalten hat und Lohnansprüche insoweit auf das Arbeitsamt übergegangen sind.

Dr. Auffarth

Roeper

Dr. Leinemann

Linde

Dr. Hoffmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)